



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

10. Jahrgang

Dinslaken, 06.07.2017

Nr. 17 S. 1 - 16

## Inhaltsverzeichnis

- **Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22, 24. Änderung Helenenstraße / Hagenstraße (ehem. Schulgrundstück Helenenstraße)**
- **Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 53, 6. Änderung Augustastraße / Baßfeldshof**
- **Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 109, 5. Änderung Bereich Kregel-, Sterkrader-, Marschall- und Hohlstraße**
- **Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 193, 2. Änderung nördlich Averbruchstraße zwischen Schloßstraße und Karl-Leisner-Straße**
- **Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 201, 3. Änderung Bereich zwischen Hedwigstraße und Weseler Straße**
- **Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 292 Bereich südlich Claudiastraße, westlich Katharinenstraße**
- **Bebauungsplan Nr. 253 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt / westlich Otto-Lilienthal-Straße)**

## **Bekanntmachung**

**über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des**

**Bebauungsplanes Nr. 22, 24. Änderung Helenenstraße / Hagenstraße (ehem. Schulgrundstück Helenenstraße)**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 28.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 22, 24. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Dinslaken am 11.11.2010.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Der Bereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

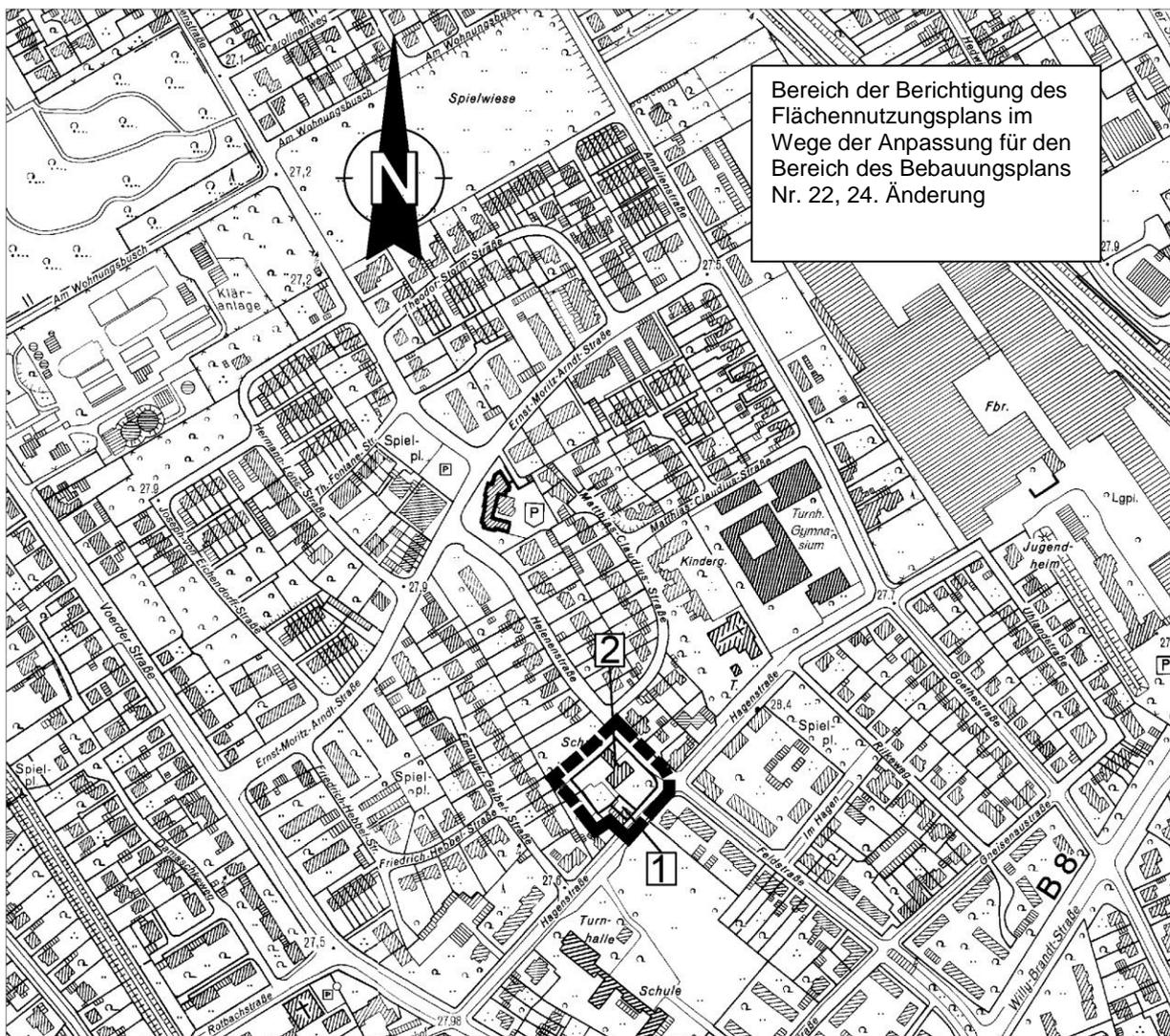
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen die vorstehende Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 04.07.2017

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



Bereich der Berichtigung des  
Flächennutzungsplans im  
Wege der Anpassung für den  
Bereich des Bebauungsplans  
Nr. 22, 24. Änderung

#### Änderung

Bereich 1	von	bauliche Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs Zweckbestimmung Schule gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB
	in	Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 BauNVO
Bereich 2	von	bauliche Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs Zweckbestimmung Schule gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB
	in	bauliche Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs Zweckbestimmung Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000  
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011

## **Bekanntmachung**

### **über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des**

### **Bebauungsplanes Nr. 53, 6. Änderung Augustastraße / Baßfeldshof**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 28.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 53, 6. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Dinslaken am 29.06.2016.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Der Bereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

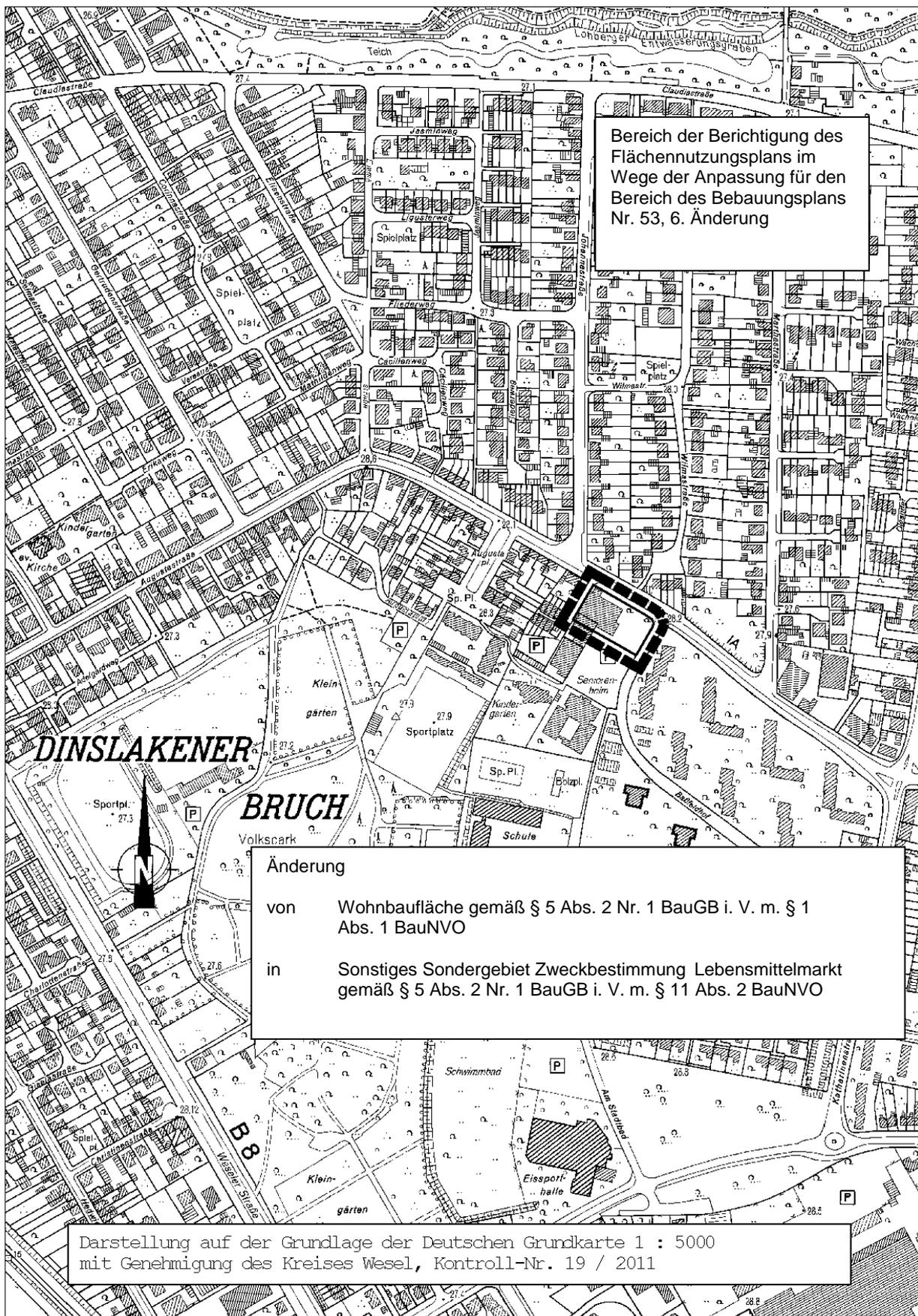
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen die vorstehende Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 04.07.2017

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

**über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des**

**Bebauungsplanes Nr. 109, 5. Änderung Bereich Kregel-, Sterkrader-, Marschall- und Hohlstraße**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 16.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 109, 5. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Dinslaken am 25.02.2015.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Der Bereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

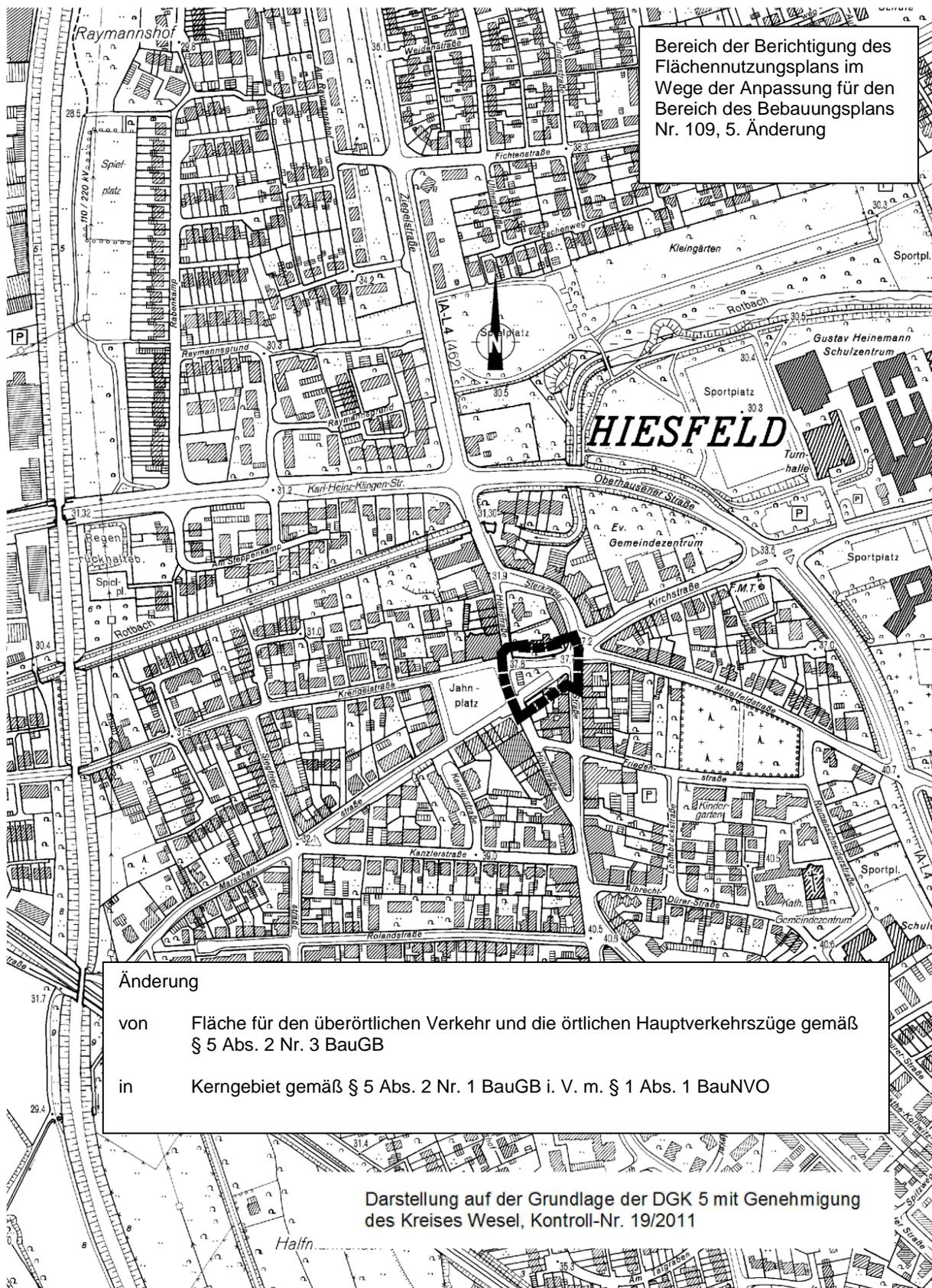
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen die vorstehende Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 04.07.2017

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



Bereich der Berichtigung des Flächennutzungsplans im Wege der Anpassung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 109, 5. Änderung

**Änderung**  
 von Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB  
 in Kerngebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 BauNVO

Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19/2011

## **Bekanntmachung**

**über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des**

**Bebauungsplanes Nr. 193, 2. Änderung nördlich Averbruchstraße zwischen Schloßstraße und Karl-Leisner-Straße**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 10.10.2013 den Bebauungsplan Nr. 193, 2. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Dinslaken am 12.02.2014.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Der Bereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

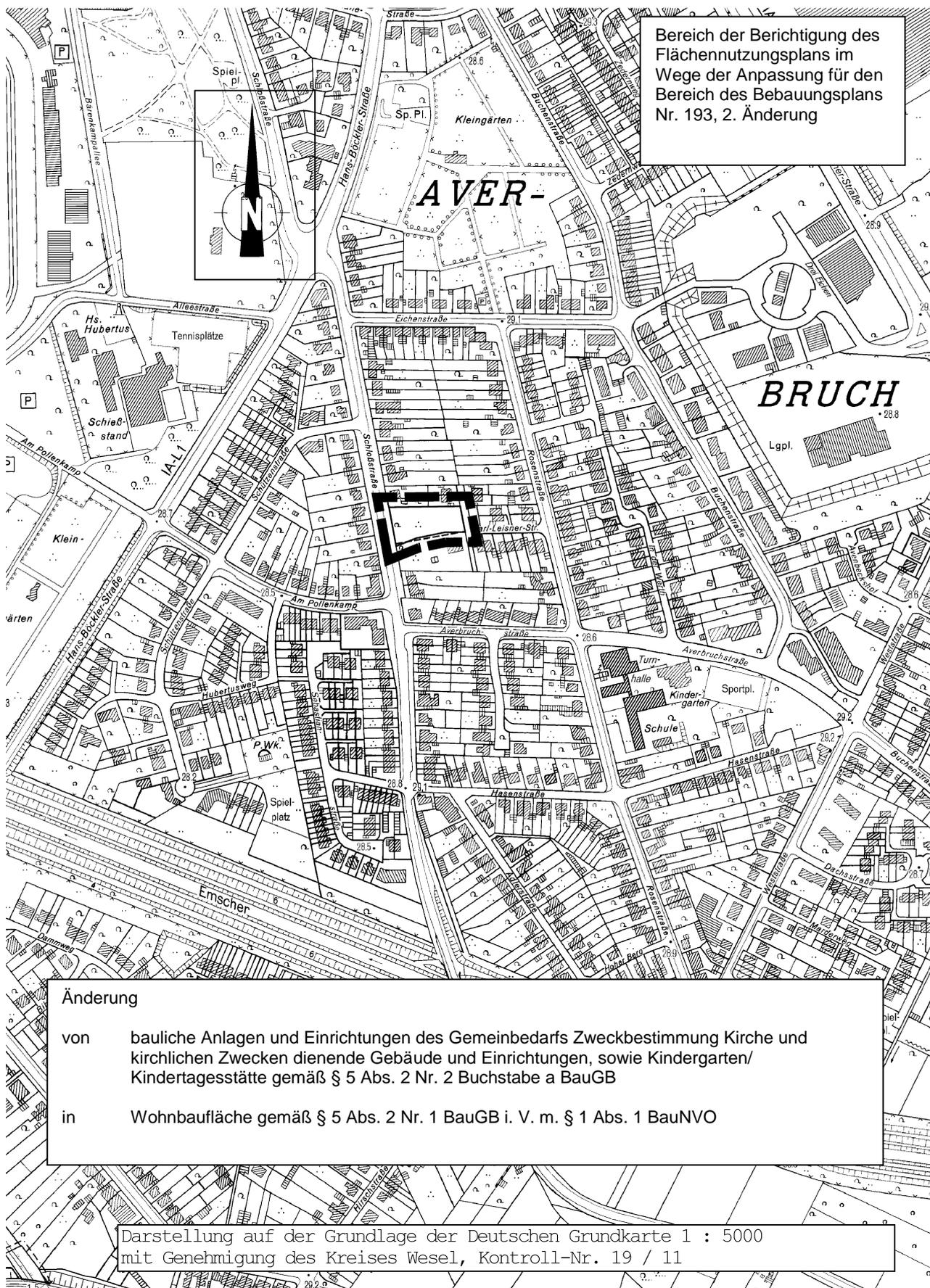
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen die vorstehende Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 04.07.2017

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



Bereich der Berichtigung des Flächennutzungsplans im Wege der Anpassung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 193, 2. Änderung

#### Änderung

- von bauliche Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs Zweckbestimmung Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, sowie Kindergarten/ Kindertagesstätte gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB
- in Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 BauNVO

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 11

## **Bekanntmachung**

### **über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des Bebauungsplanes**

#### **Nr. 201, 3. Änderung Bereich zwischen Hedwigstraße und Weseler Straße**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 15.03.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 201, 3. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Dinslaken am 22.03.2016.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Der Bereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

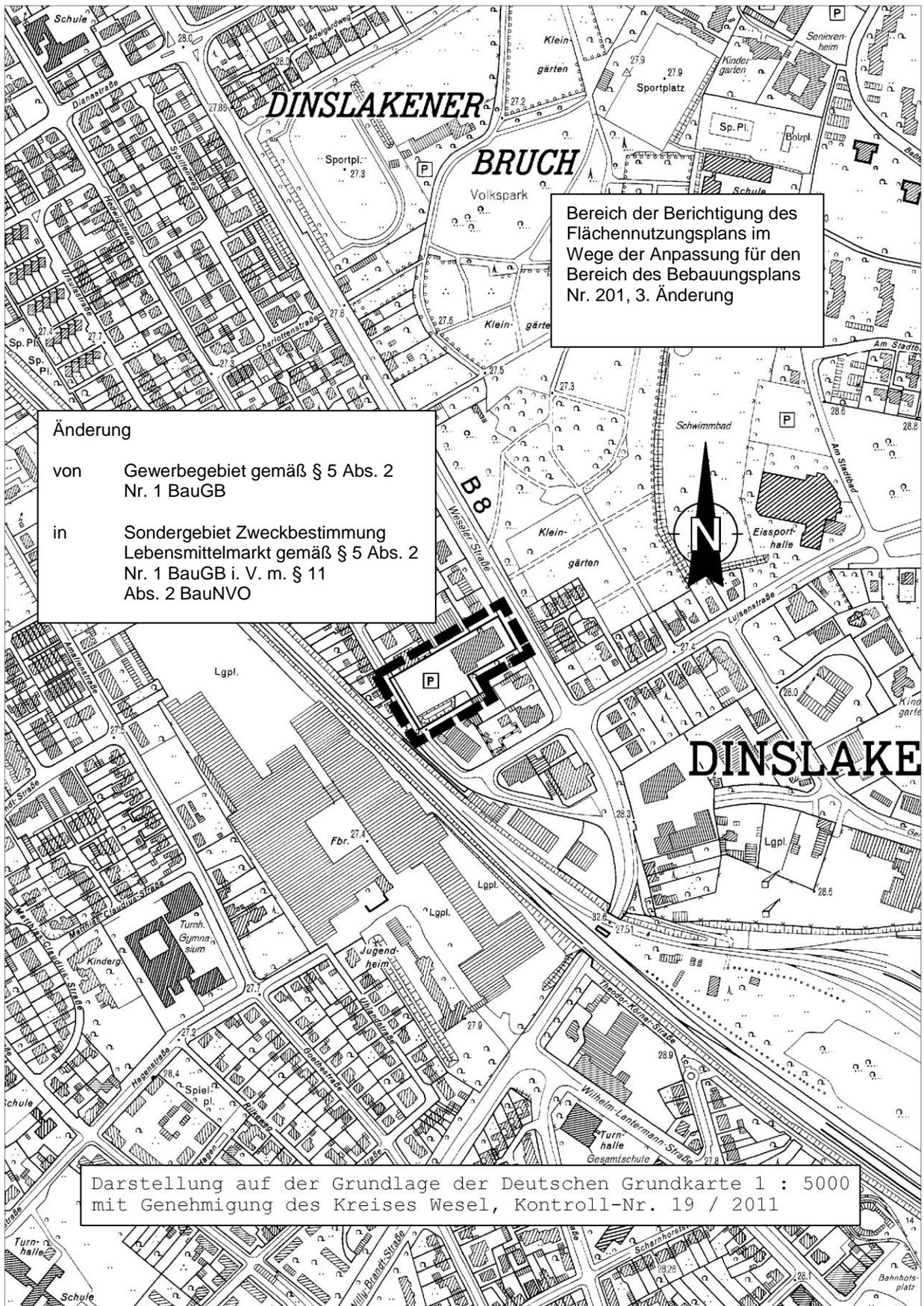
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen die vorstehende Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 04.07.2017

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

### **über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des**

### **Bebauungsplanes Nr. 292 Bereich südlich Claudiastraße, westlich Katharinenstraße**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 11.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 292 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Dinslaken am 14.01.2013.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Der Bereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

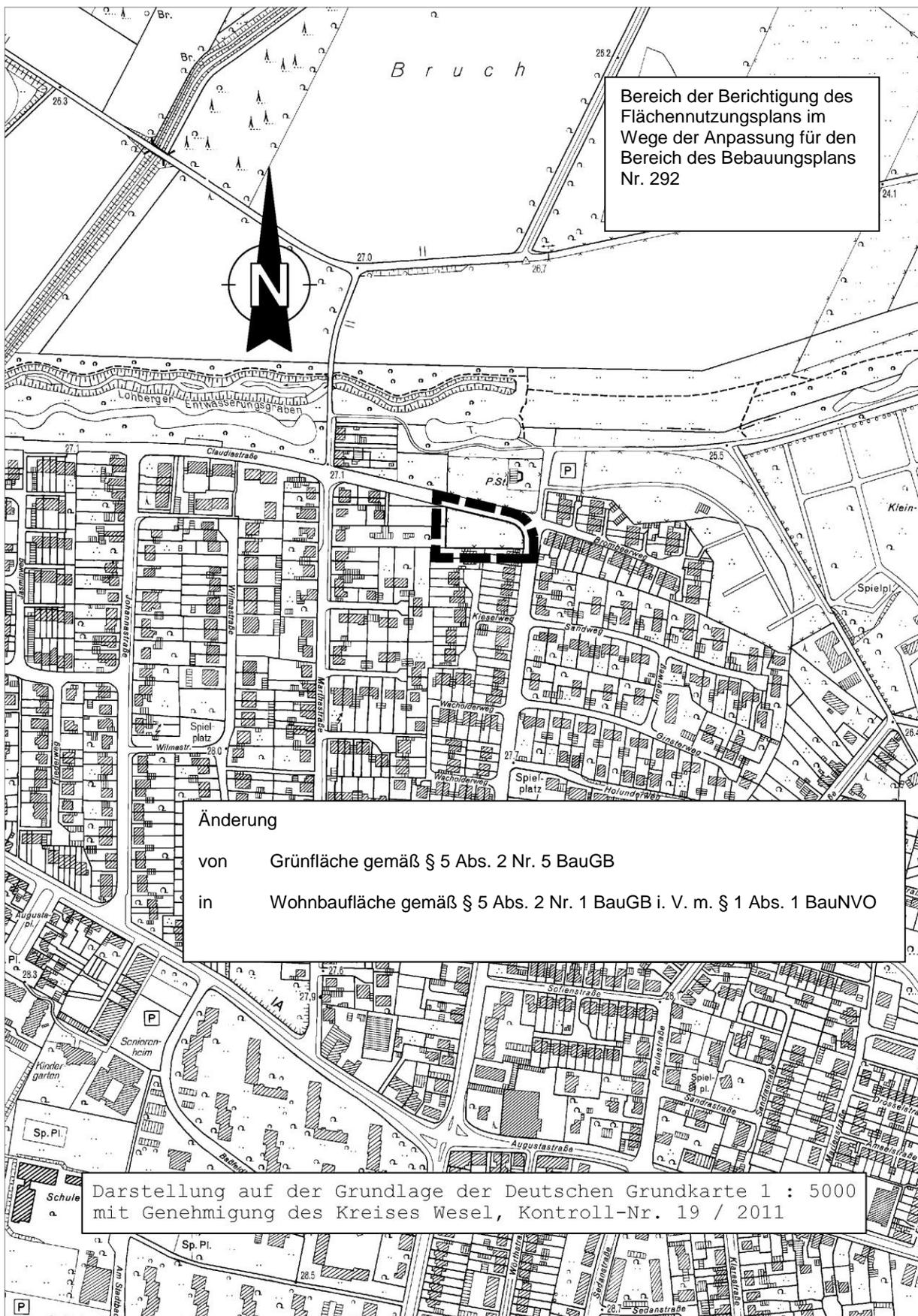
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen die vorstehende Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 04.07.2017

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



Bereich der Berichtigung des Flächennutzungsplans im Wege der Anpassung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 292

Änderung  
von Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB  
in Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 BauNVO

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011

## Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

### **Bebauungsplan Nr. 253**

#### **(Bereich nördlich Am Pfauenzehnt / westlich Otto-Lilienthal-Straße)**

hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat am 26.06.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 253 in aktueller Fassung wird mit den Änderungen auf der Planurkunde und im Text der Begründung gemäß sachlicher Darstellung dieser Ergänzungsvorlage zugestimmt.
2. Der Planentwurf mit Begründung inkl. Umweltbericht ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel durchzuführen.

Die Beschlüsse zu obigem Bebauungsplan werden hiermit bekannt gemacht.

Zur Umsetzung des Dinslakener Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (1. Priorität bei Bebauungsplanverfahren entsprechend der Prioritätenliste) wurden die Bebauungspläne Nr. 232. 1. Änderung und Nr. 253 für den Bereich Gewerbegebiet-Mitte erstellt. Aufgrund des engen räumlichen Zusammenhangs wurden die Verfahren zeitgleich durchgeführt und die Bearbeitung gemeinsam vergeben, dabei wurde auf dieselben externen Untersuchungen zurückgegriffen. Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 253 wurde mit dem Aufstellungsbeschluss des Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss am 23.04.2012 (Vorlage Nr. 987) eingeleitet und mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 24.03.2015 (Vorlage 314) abgeschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 253 wurde mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 11.02.2016 für unwirksam erklärt. Maßgeblich für die Unwirksamkeit war die Herleitung und Festsetzung von Emissionskontingenten auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung. Zur Heilung des Plans ist eine Überarbeitung und ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 BauGB notwendig.

Bei der Überarbeitung der Planunterlagen wurde im Wesentlichen folgendes überarbeitet: Der Bebauungsplan Nr. 253 hat in der Fassung der ersten Offenlage 2015 den Immissionsschutz durch die Festsetzung von Emissionskontingenten planerisch geregelt. Der gewählte Weg hat sich vor Gericht jedoch als ungeeignet herausgestellt und so werden in der neuen Planentwurfassung keine Emissionskontingente festgesetzt. Stattdessen werden die Sondergebiete nach der Art der baulichen Nutzung und dem Störgrad gegliedert. Damit wird der Immissionsschutz sichergestellt, ohne Betriebe in ihrem Bestand einzuschränken. Es ist festzustellen, dass schon bislang im Plangebiet im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens Auflagen zum Immissionsschutz gemacht wurden. Immissionskonflikte im Plangebiet oder zwischen dem Plangebiet und seiner Umgebung bestehen nach Kenntnis der Stadt Dinslaken nicht.

In der Zeit vom 04.10.2016 bis 03.11.2016 wurde die Öffentlichkeit beteiligt. Aufgrund der Einwendung eines Eigentümers im Plangebiet und der daraus erfolgten Abwägung privater und öffentlicher Belange, wurde für ein Vorhaben im Plangebiet ein erweiterter Bestandschutz eingeräumt. Aus diesem Grund ist für den Plan erneut die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Der überarbeitete Entwurf des Planes und der Begründung inkl. Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 253 liegt mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom **17.07.2017 bis 16.08.2017** im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr öffentlich aus. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit des Planes außer Kraft tritt, wird ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Der Umweltbericht wurde erstellt durch das Fachbüro Kuhlmann & Stucht GbR, Stalleickenweg 5, 44867 Bochum. Untersuchungsumfang des Umweltberichtes sind die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt, untersucht an den Schutzgütern:

- Auswirkungen auf den Menschen durch die Nutzung als Gewerbe- bzw. Sondergebietsfläche
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch Bebauung, Versiegelung und Störung aufgrund der Intensiven Nutzung der Flächen
- Auswirkungen auf den Boden durch Versiegelung
- Auswirkungen auf Wasser durch den hohen Grad an Versiegelung
- Auswirkungen auf Klima/Luft aufgrund von bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen
- Auswirkungen auf Landschaftsbild/Ortsbild durch den hohen Grad an Bebauung
- Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter liegen nicht vor.

Folgende umweltrelevante Gutachten sowie wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Gutachten des TÜV Nord zu Geräuschemissionen und –immissionen durch Anlagen- und Straßenverkehrsgeräusche in den Bebauungsplangebieten 253 und 232-01 der Stadt Dinslaken vom 15.08.2014
- Stellungnahme des Kreises Wesel im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu Geräuschemissionen und –immissionen sowie zur Artenschutzprüfung vom 04.11.2014
- Stellungnahme des Kreises Wesel im Rahmen der Information der Träger über die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu Geräuschemissionen und –immissionen vom 12.01.2015

Die Unterlagen können unter <https://www.dinslaken.de/de/wirtschaft-wohnen/aktuelle-planungen-09.03/> abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 28.06.2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter

